

- Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung (kostenpflichtig ab Grundstücksgrenze)
- Antrag auf Änderung des Grundstücksanschlusses
- Antrag auf Bauwasser
- Antrag auf einen kostenpflichtigen Zweitanschluss an die Wasserversorgung

Zweckverband zur Wasserversorgung
 Erding-Ost
 Gewerbestr. 2 / Mauggen
 85461 Bockhorn

Telefon: 08122/18796-0
 Telefax: 08122/18796-20
 E-Mail: wzv@wasser-erding-ost.de
 Internet: www.wasser-erding-ost.de

Grundstückseigentümer: _____
 (Vor- und Nachname)

Wohnort: _____
 (Straße, Ort u. Telefon)

Telefonnummer / E-Mail: _____

Ort des Bauvorhabens: _____

Flur Nr. (n).: _____ Gemarkung: _____

Bauherr (falls nicht Grundstückseigentümer): _____
 (Vor – und Zuname)

Wohnort: _____
 (Straße, Ort u. Telefon)

Dem Antrag liegt das **Beiblatt zur Betriebssicherheit und Korrosionsbeständigkeit** bei. Eigentümer und Installationsfirma bestätigen mit ihrer Unterschrift Erhalt und Kenntnisnahme.

Benennung der Fachfirma für die Anlage des Grundstückseigentümers (§ 11 Abs. 1 b Wasserabgabebesatzung)

HINWEIS: Bei Installationen nach der Hauptabsperrvorrichtung (siehe § 3 der Wasserabgabebesatzung) ist ein Installationsunternehmen zu beauftragen.

Die Installationsarbeiten nach der Übergabestelle werden von folgender Installationsfirma ausgeführt:

Firma: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Firmenstempel und Unterschrift

Sollte zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Benennung der ausführenden Firma nicht möglich sein, ist dieses mit einem gesonderten Schreiben bis spätestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn nachzuholen.

Die Wasserabgabebesatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung wurden zur Kenntnis genommen. Die satzungrechtlichen Bestimmungen und die allgemeinen Hinweise werden beachtet.

Anlagen:

- 1 Lageplan 1:1000
- 1 Plan KG mit Einzeichnung der geplanten Lage des Wasserzählers

 Datum Unterschrift des Grundstückseigentümers (Antragsteller)

Bauplan in digitaler Form

Eigenversorgung: auf dem zu versorgenden Grundstück ist geplant bzw. vorhanden:

Brunnenanlage nein geplant vorhanden diese wird genutzt für _____

Regenwasseranlage nein geplant vorhanden diese wird genutzt für _____

Nur bei Antrag auf Zweitanschluss!

Soll gemäß diesem Antrag ein zusätzlicher Wasseranschluss auf einem Grundstück mit gleicher Flurnummer erstellt werden, so sind die Kosten der gesamten Installation vom Grundstückseigentümer zu tragen.
Zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer wird, basierend auf § 9 Abs. 2 Satz 4 der Wasserabgabesatzung, folgender **Vertrag** geschlossen:

Der Eigentümer des o. g. Grundstückes Fl. Nr.(n): _____
Verpflichtet sich, sämtliche Installationskosten des neuen
Grundstücks- / Hausanschlusses bzw. der Änderung des bestehenden
Grundstücks- / Hausanschlusses durch den Zweckverband zu tragen.

_____ Datum

_____ rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers

_____ T. Grögler (Geschäftsleiter)

Allgemeine Hinweise

1. Die Bearbeitung des Wasseranschlussantrages durch den Zweckverband setzt voraus, dass die erforderlichen Unterlagen gemäß der Wasserabgabesatzung (WAS) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) vollständig, richtig und rechtsverbindlich unterzeichnet vorliegen.
2. Installationsarbeiten an der Hausinstallation dürfen erst nach Zustimmung des Zweckverbandes erfolgen.
3. Der Antrag hat mit den erforderlichen Angaben mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Ausführungstermin beim Zweckverband vorzuliegen.
4. Nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung wird zwischen Grundstücksanschlussleitung und der Anlage des Grundstückseigentümers (Hausinstallation) unterschieden.
 - a) -Grundstücksanschlussleitung-
Arbeiten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung an Grundstücksanschlussleitungen dürfen nur durch den Zweckverband ausgeführt werden.
 - b) -Hausinstallation-
Für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation kann jedes Installationsunternehmen beauftragt werden, sofern es sich um eine zugelassene Fachfirma handelt.
6. Der Beginn und die Beendigung der Installationsarbeiten an der Hausinstallation sind durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer beim Zweckverband anzuzeigen. Arbeiten an der Hausinstallation werden vom Zweckverband überwacht. Nach Beendigung der Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers ist die Abnahme der Anlage beim Zweckverband zu beantragen.
7. Nach Beendigung der Grundstücksanschlussinstallationsarbeiten sowie nach Vorliegen der baulichen Voraussetzungen nimmt der Zweckverband den Zählereinbau vor.
8. Der Zweckverband weist darauf hin, dass die Grundstücksanschlussleitung jederzeit zugänglich sein muss und somit nicht überbaut werden darf (z.B. Bäume, tiefwurzelnde Sträucher, Tonnenhäuschen usw.) .
9. Sollte Bauwasser benötigt werden, so ist dies unbedingt vor Baubeginn beim Zweckverband anzugeben.

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8 – 12 Uhr oder nach Vereinbarung

Informationen für unsere Trinkwasserkunden

Das vom Zweckverband zur Wasserversorgung Erding-Ost abgegebene Trinkwasser erfüllt grundsätzlich die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sowie der DIN 2000.

Die Qualität des Wassers wird laufend überwacht

Die Gesamthärte schwankt im Bereich von 16 – 18°dH und entspricht damit dem Härtebereich 3 des Waschmittelgesetzes.

Um eine höchstmögliche Betriebssicherheit und Korrosionsbeständigkeit der Hausinstallation sicherzustellen sowie Qualitätsbeeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

- Die Errichtung der Hausinstallation und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch eine in die Handwerksrolle eingetragene Fachfirma durchgeführt werden.

Die Arbeiten sind mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

- Bei der Werkstoffauswahl ist das DVGW-Informationsblatt twin „Werkstoffe in der Haus-Installation“ vom September 2002 genauestens zu beachten.

Es sind nur für Trinkwasser zugelassene Werkstoffe (z. B. mit DIN/DVGW- oder DVGW-Prüfzeichen) zu verwenden.

Aus korrosionschemischer Sicht können an und für sich alle im Verteilungsnetz und in der Hausinstallation üblichen Werkstoffe eingesetzt werden. Im Warmwasserbereich wird allerdings generell – d.h. unabhängig vom Chemismus – von der Verwendung verzinkten Stahls abgeraten (DIN EN 12502 Teil 3, twin:2002). Im Falle von Edelstahlplattenwärmetauschern, die mit Kupfer hartgelötet sind, sollte beim Hersteller abgeklärt werden, ob sie unter den gegebenen Umständen eingesetzt werden können.

- Wir weisen darauf hin, dass das Mischen von Wasser mit anderen Wässern, z. B. aus Hausbrunnen, grundsätzlich verboten ist. Dieses Mischwasser führt neben möglichen hygienischen Beeinträchtigungen und Rückwirkungen auf die öffentliche Anlage auch zu erhöhter Korrosionsgefahr in der Hausinstallation.
- Regenwasseranlagen müssen dem Verband gemeldet werden. Die Anlagen dürfen keinesfalls direkt mit Trinkwasseranlagen verbunden sein. Das DVGW-Arbeitsblatt W 555 vom März 2002 muss bei der Errichtung einer Regenwasseranlage beachtet werden.
- Für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist ein Antrag zu stellen. Vordrucke liegen bei den Gemeindeverwaltungen und beim Zweckverband bereit.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Zweckverband zur Wasserversorgung Erding-Ost